

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferner wird in Rücksicht der Eintreibung dieser Steuer und der Strafe gegen falsche Angaben folgendes zu bestimmen vorgeschlagen: „Die Steuerpflichtigen, welche ganz oder zum Theil unterlassen würden, dasjenige, dessen sie sich schuldig erkannt hätten auszurichten, sollen nach zwei von 8 zu 8 Tagen an sie ergangnen Wahrnehmungen mit dem Rechtstrieb verfolgt werden, nach den gewohnten Formen die bei der Betreibung um Bezahlung einer anerkannten Schuld statt haben. Die Strafe falscher zum Schaden der Nation geschehenen Angaben, ist das doppelte der Summe, um welche die Nation betrogen wurde. Wann wirklicher offensichtlicher Betrug vorhanden ist, so soll derjenige, welcher sich desselben schuldig machte, noch neben der obigen Geldbuße durch die Einstellung seines Bürgerrechts während 5 Jahren gestraft werden. — Für die Agenten wird im Fall von Bekanntmachung der erhaltenen Vermögensangaben, am Ende dieses § die gleiche Strafe wie für obigen Betrug, von der Commission vorgeschlagen.“

6. Grundabgabe. In diesem § wird in Rücksicht der auf den Grundstücken haftenden Schulden folgendes vorgeschlagen: „Der Agent hält ein geheimes Register offen, worin jeder Eigenthümer die Summen einschreiben lässt, die er schuldig ist, damit dieses Capital von demjenigen des Werths der liegenden Güter, die er besitzt, abgezogen werden kann. Zu dieser Abziehung werden aber nur solche Schulden zugelassen, die auf Verschreibungen beruhen, welche Unterpfand mit sich tragen. Der Eigenthümer muss seine Schuld durch einen Schein des Gläubigers beweisen, in welchem die Größe der Schuld selbst angegeben und die Erklärung beigefügt ist, daß die Schuld verpfändet seyn. Jeder Betrug oder offensichtliche Handlung wider diesen Artikel, soll sowohl für den Gläubiger, der einen falschen Schein ausgestellt hat, als auch für den Schuldner, der an diesem Betrug Theil genommen hat, mit einer Geldbuße bestraft werden, die das Doppelte von der Taxe beträgt, um welche die Nation betrogen werden sollte, und durch die Einstellung des Bürgerrechts während 5 Jahren.“

In Rücksicht der Abgabe von den Alpen wird folgende Abänderung vorgeschlagen: „Die Munizipalität wird diese Alpen und Weiden nach der Zahl des dar auf weidenden Viehes taxieren und dieselben in 3 Klassen eintheilen (nach Anleitung des Gesetzes über Auflagen)“, und am Ende des § wird statt der Bestätigung, bloß das Recoursrecht an das Direktorium vorbehalten.

7. Taxe der Häuser. Hierüber wird diese Abänderung vorgeschlagen: „Die der Abgabe unterworfenen Häuser und Gebäude sollen bei dem Agenten eingetragen werden. Der Eigenthümer des Hauses oder Gebäudes wird dessen Werth angeben. Wann der Agent oder Obereinnehmer wider diesen vom Eigenthümer angegebenen Werth Einwendungen zu ma-

chen haben, so wird die Munizipalität denselben schäzen. Wann der Obereinnehmer mit dieser Schätzung nicht zufrieden ist, so soll die Sache vor die Verwaltungskammer gebracht werden, welche darüber unter Vorbehalt des Recoursrechts an das Direktorium entscheidet.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zweite Sitzung, 29. December.

Präsident: Usteri.

Roß v. Luzern trägt in einer kraftvollen Rede, Gedanken über die Zwecke vor, welche sich die Gesellschaft vorzüglich zum Augenmerk setzen soll; er möchte Beförderung der Wahrheit und Vaterlandsliebe als den Zweck der Societät aufgestellt wissen; nicht Gemeingeist und Aufklärung, Worte mit denen man sehr ungleiche Begriffe verbündet. Um alle gefährlichen Klippen zu vermeiden, soll die Gesellschaft ihren Zutritt erschweren, und Moralität, reinen Patriotismus, zu den ersten Bedingen der Aufnahme machen.

Huber erhält im Namen der zu Redaktion der Organisationsgesetze der Gesellschaft niedergesetzten Commission das Wort. Er beantwortet vorher die Bemerkungen seines Vorgängers: Neben das was Wahrheit seyn, denkt man noch viel ungleicher als über den Begriff des Wortes Aufklärung; durch Aufklärung wird allein Wahrheit befördert und unsere Gesellschaft soll eine Verbindung guter und tugendhafter Bürger seyn, die eben durch ihre Verbindung das Wohl des Vaterlandes kräftig zu fördern, im Stande seyn werden. — Er verliest alsdann das neu abgefaßte Reglement der Gesellschaft, welches Artikelweise in Berathung genommen wird.

(Wir bemerken hier nur die Gegenstände der Discussion, und werden das Reglement, so wie es angenommen ward, in einem der nächsten Blätter mittheilen).

Meyer will, die Mitglieder der Gesellschaft sollen bei den auszuschreibenden Preisfragen nicht concurririeren können. Schokke will sie wohl concurriren, aber die, so dieses thun, bei der Preisvertheilung nicht stimmen lassen. Och s. hält dafür, die Mitglieder sollen wohl concurriren, aber keine Preise erhalten dürfen; erhält ein Mitglied den Preis, so soll dessen Betrag den Armen zufommen. Huber will, es soll in diesem Fall der Preis dem, welcher das Accessit erhält, zufommen. — Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Die Commission schlägt vor, die Gesellschaft soll die Zahl ihrer Mitglieder auf 50 beschränken. Ochs will diese beschränkte Zahl nicht annehmen; es müsste einen schlimmen Eindruck machen, wenn wir uns gewissermaßen für die 50 ausgäben, von denen die Aufklärung und der Geiste von ganz Helvetien herkommen sollten. Huber vertheidigt die Commission; wir sind nur eine, von vielen gleichartigen Gesellschaften, die sich in Helvetien bilden werden; die Mitglieder sollen arbeiten und damit sie diese thun, darf ihre Anzahl nicht zu groß seyn; übrigens sind alle Sitzungen öffentlich und wer Lust hat, kann Arbeiten einsenden. Schokke schlägt vor, es soll jedes gegenwärtige Mitglied würdige und verdiente Männer, die noch aufgenommen zu werden wünschten, vorschlagen können. Fischer will alljährlich die Gesellschaft über Vermehrung oder Beibehaltung ihrer Zahl entscheiden lassen. Ochs glaubt, durch die Wahl bei geheimem Stimmenmehr, werden von selbst alle unwürdigen Mitglieder ausgeschlossen; und wenn wir die Zahl von 50 festsetzen und uns selbst ergänzen, würden wir ganz eigentlich eine kleine Aristokratie bilden.

Man beschließt, die Zahl der Mitglieder für heute unbestimmt zu lassen.

Der 10te Art. sagt: „Über politische Gegenstände sollen nur insofern Discussionen statt finden, als sie keine Vorschläge gegen die Verfassung und Gesetze enthalten.“ Ochs findet dies zweideutig; theoretisch über Verfassung und Gesetze zu sprechen und dieselben zu untersuchen, müsse wohl erlaubt seyn; nicht aber praktisch, wie z. B. Aufruhr predigen u. s. w. Moor bemerkt, die Commission habe Discussionen und Vorschläge sorgfältig unterschieden; unter jener verstehe sie eben theoretische Untersuchungen; Vorschläge hingegen waren z. B. Petitionen an die Gesetzgebung um Abschaffung eines Gesetzes; man könnte vielleicht sich besser so ausdrücken: Discussionen über politische Gegenstände im Allgemeinen sollen nur erlaubt seyn. Huber und Schokke zeigen, dass was Ochs wünschte, wirklich im Artikel enthalten ist; er wird angenommen.

Im 11 Art. wird auf Hubers Antrag, anstatt: allen Religionen soll mit Duldung begegnet werden, gezeigt: allen Religionen soll mit Achtung begegnet werden.

Die Commission schlägt vor, die Sitzungen sollen immer Sonnabend von 5 bis 8 Uhr dauern und eröffnet werden, sobald 10 Mitglieder beisammen sind. Unterwerth will die Hälfte der Mitglieder zu Eröffnung der Sitzungen beisammen haben. Huber und Moor sprechen dagegen; die welche arbeiten wollen, sollen nicht durch weniger emsige daran gehindert werden; der Vorschlag der Commission wird beibehalten. — Der Sonnabend wird in den Montag abgeändert.

Nach dem Vorschlag der Commission sollen die Offizianten der Gesellschaft seyn:

Ein Präsident und ein Vicepräsident; ein protocollirender Secretär und ein Substitut desselben; drei correspondirende Secretärs für die drei helvetischen Sprachen und eben so viele Substituten; zwei Saalinspekteure, von denen der eine zugleich Cassirer. — Die Präsidentenstellen werden monatlich, die der Saalinspektoren jährlich neu besetzt; die Secretärstellen sind permanent.

Von diesen Stellen werden nachfolgende sogleich besetzt. Zum protocollirenden Secretär wird Huber, zum deutschen correspondirenden Secretär Schokke, zum französischen Carrard, zum italienischen Pellegreni und zum Saalinspektor Vogel ernannt.

Die übrigen Stellen sollen in der nächsten Sitzung besetzt werden; in welcher auch ein von dem B. Räder Secretär beim Obergerichtshof eingesandter Aufsatz über den Taubstummenunterricht, und ein von Pellegreni angekündigter Aufsatz über die demokratisch-repräsentativen Verfassungen sollen vorgelegt werden.

Anzeige.

Der Minister der innern Angelegenheiten, zufolge dem Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 16. Wintermonat benachrichtigt hiemit seine Mitbürger, dass in seinem Bureau eine Secretärstelle offen steht, mit welcher theils die Besorgung des Archivs, theils Redaktionsarbeiten aus den verschiedenen Fächern seines Ministeriums verbunden sind. Da die Organisation der Ministerialbureaux noch durch kein Gesetz bestimmt ist, so sieht er sich außer Stande, den Titel und Gehalt der Stelle anzugeben. Diejenigen Bürger, welche nichts destoweniger dieselbe anzunehmen geneigt sind, werden hiemit eingeladen, sich innert Monatsfrist im Bureau des Innen einschreiben zu lassen, da dann mit der Vergebung der Stelle nach dem Inhalte des erwähnten Beschlusses wird verfahren werden.

Neben dem wird für dieses Bureau ein Copist verlangt, der mit einer sauberen Handschrift die nothwendige Correctheit im Schreiben der französischen und deutschen Sprache verbinde; zu welchem Ende diejenigen, die sich in dieser Eigenschaft anbieten wollen, ebenfalls ihre Namen einschreiben zu lassen eingeladen sind.

Luzern den 26. Christm. 1798.

Die Subscribers, welche mit 4 Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stuk den Anfang nimmt, die Pränumerierung mit vier Franken einzusenden.